

BGer 5A 382/2023 vom 2. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_382_2023

FR: TF 5A 382/2023 du 2 juin 2023

IT: TF 5A 382/2023 del 2 giugno 2023

Regeste

Aufhebung der Vertretungsbeistandschaft | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerde scheidet bereits am Fehlen eines Rechtsbegehrens. Sinngemäss kann aus den Ausführungen herausgelesen werden, dass die Beschwerdeführerin die Aufhebung der Beistandschaft anstrebt; dies betreffe aber die Sache selbst, nicht die Eintretensfrage. Die Beschwerdeführerin setzt sich nicht mit den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander und tut nicht dar, inwiefern diese gegen einen Rechtssatz verstossen könnten. Vielmehr wird zum Ausdruck gebracht, die Massnahme sei aufgezwungen und sie werde durch diese um ihr Vermögen gebracht und überall verunglimpft (Bank, Post, Versicherung, Ämter, Ärzte). Ferner äussert sich die Beschwerdeführerin zu gänzlich ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes liegenden Dingen (der Sozialdienst verweigere jegliche Hilfe; sie sei - gemeint: bei ihrer momentanen Unterbringung in der psychiatrischen Langzeitpflege - Dritten ausgeliefert, werde über den Tisch gezogen und müsse bereits ab 17:30 Uhr ins Bett, ohne dass eine bedienbare Glocke vorhanden wäre).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.